

I

Fristlose Kündigung Marmelade kostete Manager den Job

Von IRMELA KEPPLER

Bonn – Zwei Pullen Sekt, zwei Flaschen Wein, zwei Gläser Marmelade: Im Supermarkt sind solche Produkte zu Billigpreisen erhältlich.

Als Büropräsentation dagegen kamen sie einem Angestellten teuer zu stehen. Der hatte sie als kleines Dankeschön von einem Kunden in Empfang genommen. Und flog deshalb wegen Korruption fristlos raus.



**Auch Marmelade kann ein
Kündigungs-Grund sein.**

Ronald S. (Name geändert) war als Teamleiter einer Vertriebsgesellschaft für Ausschreibung und Auftragsbearbeitung für Zulieferfirmen zuständig. Nach dem Motto „Gibst Du mir, gebe ich Dir“ soll er dabei einen Kunden bevorzugt und für seine Gefälligkeit geschmiert worden sein.

Es war eine verräterische E-Mail, die ausgerechnet auf seinem Dienstcomputer landete, als Manager Ronald S. im Urlaub war. „Hör mal..., hab Dich nicht geschmiert, damit Ihr gar nix mehr bestellt...“ hieß es da vielsagend.

In einer weiteren Mail ließ der Absender sogar durchblicken, dass bei einer Umsatzsteigerung der Teamleiter ein Elektronikgerät oder ähnliches im Wert von 750 Euro als Anerkennung aussuchen könne.

Die Bitte „Mail sofort löschen und für Dich behalten“ kam zu spät. Alle Kollegen hatten nämlich Zugriff auf Ronalds Mails. Von der Personalleitung zur Rede gestellt, wollte der Teamleiter zunächst keine Zuwendungen erhalten haben.

Räumte dann allerdings ein, besagte Marmelade, den Sekt und Wein zu Hause während einer Erkrankung angenommen zu haben.

Nach seiner Genesung, so beteuerte er im Kündigungsschutzprozess, habe er die Geschenke im Betrieb abliefern wollen, es dann aber irgendwie vergessen.

Was ihm Firmen-Anwalt Dr. Stephan Pauly nicht abnahm:

„Im Arbeitsvertrag steht ausdrücklich drin, daß er keine Sachen persönlich annehmen darf. Außerdem wurde per Rundschreiben daraufhin gewiesen, daß Geschenke für eine Tombola abzuliefern sind.“

Das Vertrauen in seine Redlichkeit sei derart erschüttert, daß eine Weiterbeschäftigung nicht in Frage komme. Dem schloß sich auch das Arbeitsgericht Bonn an und wies die Kündigungsschutzklage des offensichtlich käuflichen Vertriebsmitarbeiters ab.

Artikel drucken »

Copyright 2007 EXPRESS. Alle Rechte vorbehalten.

FENSTER SCHLIESSEN X